

NEWS BOX

DATENSCHUTZ



INHALTSVERZEICHNIS

- 2 Editorial
- 3 Schadensersatz wegen unzulässiger Nutzung von Google Webfonts
- 4 Schrems II, Internationale Datentransfers & TIA
- 5 Evergreen des Datenschutzes: Nutzung von Telefax-Diensten
- 7 Kein Schadensersatz für Bagatellen?
- 8 DSK-Gutachten: Aktueller Stand des US-Überwachungsrechts
- 9 DSK: Konsultationsverfahren zur „Orientierungshilfe Telemedien 2021“
- 10 Umsetzung des Auskunftsrechts: EDSA beschließt Leitlinien
- 11 Eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz – Ja oder Nein?
- 11 Forschungsgutachten zu § 26 Abs. 2 TTDSG veröffentlicht
- 13 DataAgendaDatenschutz Podcast
- 14 Impressum

AUSGABE

2/2022



Levent Ferik

EDITORIAL

Das (Arbeits-)Leben eines Datenschutzbeauftragten ist oftmals kein Zuckerschlecken. Nicht selten hat man das Gefühl, dass der Rest der Organisation an der Sinnhaftigkeit der Materie zweifelt, für die man tagtäglich einsteht – und manchmal zweifelt man sogar selbst. Die Auswahl der News für diese Ausgabe ist exemplarisch:

Soll man die Abteilung Kommunikation tatsächlich mit dem Thema »Möglicher Datenschutz-Verstoß durch die Nutzung von Webfonts!?« „behelligen“? Sollte man insbesondere die IT, Projektverantwortliche und andere infrage kommende Fachabteilungen auf die Handreichung zum Themenkomplex „TIA“ hinweisen?

Finden andere Kollegen außerhalb der Datenschutz-Filterblase das neueste Arbeitspapier der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu den Risiken der Nutzung von Faxdiensten ebenfalls so „spannend“ wie man selbst?

Löst der Hinweis auf den Bericht des unabhängigen, interdisziplinären Beirats zum Beschäftigtendatenschutz bei den Kolleginnen und Kollegen der Personalabteilung ebenfalls einen erhöhten Puls und Vorfriede aus? Oder doch nur ein reflexartiges Gähnen?

Die Datenschutzthemen, die die Datenschutzbeauftragten dieser Republik „verfolgen“, sind oftmals sperrig, lösen bei den Kollegen zumindest keine Begeisterungstürme aus, weil sie meist mit „zusätzlicher Arbeit“ verbunden sind oder weil es Themen sind, an deren Sinnhaftigkeit man, wie eingangs erwähnt, selbst (auch als leidenschaftlicher Datenschutzbeauftragter!) zweifelt.

Was hilft gegen den „Datenschutz-Blues“? „Selbsthilfegruppen“ in Präsenz, wie bspw. die Erfa-Kreise der GDD? Vielleicht eine rege Beteiligung in einer verschworenen Netzgemeinde wie dem #TeamDatenschutz auf Twitter?

Am Ende hilft wahrscheinlich eher die einkehrende Selbsterkenntnis, dass neben all diesem wiederkehrenden Grundrauschen und Trivialitäten, die nun mal auch zum Datenschutz gehören, dass das Amt des Datenschutzbeauftragten unter anderen dazu beiträgt, sowohl die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Kolleginnen und Kollegen) zu schützen, aber auch die Risiken für die Organisation zu minimieren, für die man tätig ist. Frohes Schaffen wünscht Ihnen

Levent Ferik

Schadenersatz wegen unzulässiger Nutzung von Google Webfonts

Viele Webseitenbetreiber oder Verantwortliche dürften diese Problematik rund um die Drittlandsübermittlung nicht auf ihrem Zettel haben. Wenn sich Verantwortliche um die Konsequenzen und Herausforderungen rund um das sog. Schrems II-Urteil des EuGH Gedanken machen, geht es meist um Office 365, die Nutzung von Videokonferenztools mit Drittlandsbezug oder generell um die massenhafte Übermittlung von Beschäftigtendaten in Konzernstrukturen.

[Weiter auf DataAgenda lesen](#) 

E-LEARNING Mitarbeiter online sensibilisieren: In 45 Minuten Datenschutzrisiko mindern



nur 14,90 € (netto) Einstiegspreis pro Schulung

Jetzt kostenlos testen:
elearning-mit-zertifikat.de

UNIVADO

 DATAKONTEXT



Schrems II, Internationale Datentransfers & TIA

Jeder Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts ist spätestens nach dem sog. Schrems II-Urteil des EuGH aufgerufen, seine Datenübermittlungen in Drittländer und die hierfür genutzte Grundlage nach Kapitel V der DSGVO zu überprüfen.

Mit dem Urteil in der Rechtssache C-311/18 „Schrems II“ [🔗](#) hat der EuGH bestätigt, dass personenbezogene Daten, die in ein Drittland übermittelt werden, im Lichte des von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Schutzniveaus dort einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz wie unter der DSGVO genießen müssen.

Darüber hinaus befand das Gericht den streitgegenständlichen Beschluss der EU-Kommission über Standardvertragsklauseln (2010/87)5 im Lichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als geeignete Garantie für wirksam. Das Gericht wies aber im gleichen Atemzug darauf hin, dass die in den Standarddatenschutzklauseln vertraglich vereinbarten, durchsetzbaren Rechte und wirksamen Rechtsbehelfe im Drittland auch durch wirksame Mechanismen praktisch zur Verfügung stehen müssen.

Datenübermittlungen in die USA, die bis zu diesem Urteil auf das EU-US Privacy Shield gestützt wurden, müssen seit dem durch eine Schutzmaßnahme nach Artikel 46 DS-GVO abgesichert werden, da der Europäische Gerichtshof diesen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission für unwirksam erklärt hat. Für Datenübermittlungen in die USA, wenn nötig ggf. auch für Datenübermittlungen in weitere Drittländer, ist seitdem mit zusätzlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten auch im jeweiligen Drittland stets angemessen geschützt sind.

Das Urteil hat für betroffene Unternehmen viele Unsicherheiten mit sich gebracht, wie in Zukunft mit Datenübermittlungen in Drittländer umzugehen ist. Eine neue Handreichung der Stiftung Datenschutz mit dem Titel (Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei internationalen Transfers personenbezogener Daten [📄](#)) soll einen Überblick über die rechtlichen Hintergründe und die Auswirkungen des Urteils für die Praxis sowie entsprechende Hinweise für Unternehmen geben.

Quelle: [Stiftung Datenschutz](#)

Evergreen des Datenschutzes: Nutzung von Telefax-Diensten



Seit der offiziellen Einführung des Faxdienstes in Deutschland durch die damalige Deutsche Bundespost sind mehr als 40 Jahre vergangen. Der Faxdienst wird in Deutschland damit fast genauso lange genutzt, wie es Videotext (Teletext) gibt. Beide Dienste erfreuen sich in Deutschland eines Nutzerkreises in Millionenhöhe.

Wie die deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden insbesondere zur Zulässigkeit der Fax-Nutzung im Zusammenhang mit der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten Stellung beziehen, war an dieser Stelle schon einmal zusammengefasst [☞](#) worden. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) hat dieses Thema vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen seines Arbeitspapiers (Datenschutz bei der Nutzung von Telefax-Diensten [↓](#)) ausführlich betrachtet.

Das Papier bietet nicht nur bayerischen öffentlichen Stellen (Verantwortlichen) Bausteine einer Risikoanalyse und zeigt risikomindernde Maßnahmen auf, die bei der Kommunikation mittels Fax zu beachten sind. Das Arbeitspapier ist auf die Darstellung der Risiken und risikomindernden Maßnahmen bezüglich des Gewährleistungsziels „Vertraulichkeit“ fokussiert. Der Verlust der Verfügbarkeit und Integrität sowie die Einhaltung weiterer Gewährleistungsziele nach dem Standarddatenschutzmodell werden nicht vertieft behandelt, da die Hauptrisiken der Nutzung von Telefaxdiensten bereits anhand des Gewährleistungsziels „Vertraulichkeit“ dargestellt werden können. Der vorgenommenen Risikobewertung liegt die Methodik der Risikobewertung aus der Orientierungshilfe zur Datenschutz-Folgenabschätzung des BayLfD zugrunde.

Quelle: [Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz \(BayLfD\)](#)



Grundlagen der Auftragsverarbeitung

16. März 2022 | online

Referent: Thomas Müthlein

Schwerpunkte:

- ✓ Abgrenzungsfragen bei verschiedenen Dienstleistungen
- ✓ Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Auftraggebern und -nehmern
- ✓ Anforderung an den Vergabeprozess der Auftragsverarbeitung und -gestaltung
- ✓ Vorstellung von Mustervereinbarungen zur Auftragsverarbeitung

Jetzt anmelden: www.datakontext.com



Kein Schadensersatz für Bagatellen?

OLG Dresden, Urt. v. 30.11.2021 – 4 U 1158/21

Soweit ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO geltend gemacht wird, muss dieser über das erforderliche Mindestmaß, also die Bagatellgrenze hinausgehen.

OLG Dresden formuliert Bagatellgrenze

Das OLG Dresden hat in einer aktuellen Entscheidung bekräftigt, dass Schadensersatzansprüche nach der DS-GVO nur über die Bagatellgrenze hinaus in Betracht kommen.

[Weiter auf DataAgenda lesen](#) 



**DATAAGENDA UND
LATHAM & WATKINS LLP**

DS-GVO-Schadens- ersatztabelle

RA Tim Wybitul / Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Stand Januar 2022

LATHAM & WATKINS LLP

 **DATAKONTEXT**

DSK-Gutachten: Aktueller Stand des US-Überwachungsrechts



Foto: Bernullius, Adobe Stock

Die DSK (Die Datenschutzkonferenz besteht aus den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder) haben ein von Prof. Stephen Vladek erstelltes Gutachten zu den US-Überwachungsbefugnissen [↓](#) veröffentlicht. Es existiert auch eine deutsche Übersetzung des Gutachtens [↓](#).

Das Dokument könnte ein Schlüsselement für Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den deutschen Datenschutzbehörden sowie eine gute Informationsquelle für die Bewertung von Datenübermittlungen in die USA sein.

Dieses Gutachten wurde unter Federführung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit im Auftrag der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) erstellt.

Die DSK gibt an, dass sie sich derzeit in der Bewertungsphase befindet, was die einzelnen Feststellungen Gutachtens angeht. Als unabhängige wissenschaftliche Untersuchung entfalte das Gutachten keine für die Beurteilung von Einzelfällen unmittelbar verbindliche Wirkung. Eine vorläufige und damit aber eher oberflächliche Analyse des Gutachtens seitens der DSK kann als Dokument zu den „Wesentlichen Befunden des Gutachtens von Stephen I. Vladek vom 15.11.2021 zur Rechtslage in den USA“ [↓](#) abgerufen werden.

Quelle: [DSK](#)



DSK: Konsultationsverfahren zur „Orientierungshilfe Telemedien 2021“

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 20.12.2021 eine neue Fassung ihrer Orientierungshilfe für Anbieter/-innen von Telemedien veröffentlicht („Orientierungshilfe Telemedien 2021“ [📄](#)).

Mittels des überarbeiteten Papiers soll Betreibern und Betreiberinnen von Webseiten, Apps oder Smarthome-Anwendungen konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung der am 01.12.2021 in Kraft getretenen Vorschriften des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

(TTDSG) gegeben werden. Zudem soll das Papier betroffenen Bürgern und Bürgerinnen ein besseres Bild der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Verarbeitung ihrer Daten im Onlinebereich vermitteln.

Mittels des überarbeiteten Papiers soll Betreibern und Betreiberinnen von Webseiten, Apps oder Smarthome-Anwendungen konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung der am 01.12.2021 in Kraft getretenen Vorschriften des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) gegeben werden. Zudem soll das Papier betroffenen Bürgern und Bürgerinnen ein besseres Bild der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Verarbeitung ihrer Daten im Onlinebereich vermitteln.

Am 14. Januar dieses Jahres hat die DSK nunmehr ein Konsultationsverfahren zur „Orientierungshilfe Telemedien 2021“ [📄](#) gestartet. Stellungnahmen können bis zum 15. März 2022 (Ausschlussfrist) an die LfD Niedersachsen übermittelt werden. Mit dem Verfahren soll Vertretern und Vertreterinnen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Verwaltung Gelegenheit gegeben werden, zu den Inhalten des Papiers Stellung zu nehmen. Zweck ist die Überprüfung und ggf. Fortentwicklung der Orientierungshilfe. Die DSK weist ausdrücklich darauf hin, dass die Durchführung des Verfahrens nichts an der Geltung der in der Orientierungshilfe aufgestellten Grundsätze ändert. Die Orientierungshilfe sei auch während des laufenden Konsultationsverfahrens zu beachten.

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. informiert auf ihrer Webseite darüber, dass sie sich ebenfalls mit einer Stellungnahme an dem Konsultationsverfahren beteiligen wird. Inhaltliche Anregungen aus der Praxis nimmt die GDD-Geschäftsstelle gerne entgegen. Bitte diese bis Ende Februar 2022 mit dem Betreff „Konsultation zur OH Telemedien 2021“ an info@gdd.de senden.

Quelle: [GDD e.V.](#)



Umsetzung des Auskunftsrechts: EDSA beschließt Leitlinien

„Das Auskunftsrecht ermöglicht es Einzelpersonen, sich darüber zu informieren, wie und warum ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Leitlinien enthalten Beispiele, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen helfen sollen, Auskunftsanträge in einer der DS-GVO entsprechenden Weise zu beantworten“, so die Vorsitzende des europäischen Datenschutzausschusses (EDSA), Andrea Jelinek.

Weiter auf DataAgenda lesen [↗](#)

Vertrauen Sie nur den Besten



Autor E-Learning Datenschutz

Rechtsanwalt Thomas Muthlein ist einer der führenden Datenschutz-Experten und Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD)

Jetzt kostenlos testen: elearning-mit-zertifikat.de

UNIVADO

 DATAKONTEXT



Eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz – Ja oder Nein?

Genauso wie der aktuelle Koalitionsvertrag enthielt auch der vorletzte Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (vom 7. Februar 2018 für die 19. Legislaturperiode, Zeilen 6086 ff. [↓](#)) einige Aussagen zu einem möglichen Beschäftigtendatenschutzgesetz.

Die darin erwähnte Prüfung, ob es eines eigenständigen Gesetzes zum Beschäftigtendatenschutz bedarf, führte zur Einführung eines interdisziplinären Beirats zum Beschäftigtendatenschutz durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

[Weiter auf DataAgenda lesen](#) [↗](#)

Forschungsgutachten zu § 26 Abs. 2 TTDSG veröffentlicht

Das Konsortium um Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst (Universität Wien), Dr. Oliver Stiemerling (ecambria systems GmbH) und RA Steffen Weiß (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.) stellt die Ergebnisse seiner Begutachtung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

[Weiter auf DataAgenda lesen](#) [↗](#)





Der **Experten-Talk** mit Prof. Schwartmann

Folge #12

Punktsieg im „Kampf gegen „Cookierror“



Oliver Stiemerling



Christiane Wendehorst



Steffen Weiß

Folge 12: Punktsieg im „Kampf gegen Cookierror“? Das Gutachten zur PIMS-Verordnung nach § 26 TTDSG - Hier sprechen die Gutachter

Einwilligungen nach dem TTDSG soll man in der Perspektive nicht durch Wegklicken von Cookiebannern einholen, sondern durch selbstbestimmte Entscheidungen. Dazu sollen anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung, kurz PIMS, dienen. Das Wirtschafts- und Energieministerium hat ein Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TTDSG in Auftrag gegeben. Es wurde im Januar 2022 veröffentlicht. Prof. Dr. Christiane Wendehorst, Dr. Oliver Stiemerling und Rechtsanwalt Steffen Weiß haben die Studie erstellt. Sie diskutieren die Ergebnisse mit Rolf Schwartmann. Zum Podcast bitte [hier](#) klicken.

Weitere Folgen unter DataAgenda.de/podcast

Impressum

DATAKONTEXT GmbH
Augustinusstraße 9d
50226 Frechen

Telefon: +49 2234 98949-30
Fax: +49 2234 98949-32

kundenservice@datakontext.com
www.datakontext.com

Geschäftsführung:
Dr. Karl Ulrich
Amtsgericht Köln, HRB 82299



Newsletter

Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen?
Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter:
www.datakontext.com/newsletter



©Treecha - stock.adobe.com

Prüfen des Datenschutzes für Revisoren

15. März 2002 | online
Referent: Dr. Michael Foth

Schwerpunkte:

- ✓ Notwendigkeit der Prüfung des Datenschutzes im Unternehmen
- ✓ Abgrenzung Datenschutz im Unternehmen
- ✓ Inhalte der Prüfung des Datenschutzes
- ✓ Standards und Best Practices
- ✓ Anforderungen an die Dokumentation

Jetzt anmelden: www.datakontext.com

